

STATUTEN DER IGÖV BERN

Fassung vom 15. November 2012

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1¹ Unter dem Namen „Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Bern“ (nachstehend IGöV Bern) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die IGöV Bern ist eine Sektion der IGöV Schweiz im Sinne deren Statuten.

Art. 2¹ Die IGöV Bern setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für einen leistungsfähigen, marktgerechten und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehr im Sinne einer echten Alternative zum motorisierten Individualverkehr im Kanton Bern und seinen angrenzenden Gebieten ein.

² Sie kann zur Erreichung des Vereinszwecks mit politischen Parteien, Fachvereinen, Aktionskomitees und ähnlichen Gruppen zusammenarbeiten.

II Mitgliedschaft

Art. 3¹ Mitglied der IGöV Bern können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen und sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages gemäss Anhang verpflichten.

² Bei den natürlichen Personen werden Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder (Jugendliche bis 16 Jahre) unterschieden.

³ (Eingefügt am 23. 11. 2011) Die Mitglieder der IGöV Bern sind gleichzeitig Mitglieder der IGöV Schweiz gemäss deren Statuten.

Art. 4¹ (Fassung vom 15. 11.2012) Der Austritt erfolgt durch in der Regel schriftliche Anzeige an den Vorstand.

² Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus der IGöV Bern ausgeschlossen werden.

³ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Art. 5 Die Organe der IGöV Bern sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

1. Die Generalversammlung

Art. 6¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGöV Bern. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, juristische Personen mit einer Stimme.

² Zur Behandlung der statutarischen Geschäfte findet jährlich mindestens eine Generalversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Prozent der Mitglieder können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Art. 7¹ Jede Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und in der Regel mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Wird die Einberufung einer Generalversammlung von Mitgliedern verlangt, ist dies spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

³ Anträge einzelner Mitglieder, die an einer Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens sieben Tage nach dem Versand der Einladungen beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 8¹ (Fassung vom 23. 11. 2011) Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a Wahl der Stimmentzähler

- b Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c Wahl der Rechnungsrevisoren
- d Genehmigung des Jahresberichtes
- e Genehmigung des Budgets
- f Festlegung der Mitgliederbeiträge (inkl. des an die IGöV Schweiz pro Mitglied zu entrichtenden Beitrages) im Anhang zu den Statuten
- g Genehmigung der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- h Ergreifen von Initiativen und Referenden
- i Genehmigung von Grundsätzen über die Tätigkeit der IGöV Bern.

² Die Beschlussfassung über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht vermerkt sind, ist nur zulässig, wenn die Generalversammlung Eintreten auf das Geschäft beschlossen hat.

Art. 9 ¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

² Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, in offener Abstimmung und, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

³ Präsident und Vorstandsmitglieder stimmen mit; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

2. Der Vorstand

Art. 10 ¹ Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 11 Der Vorstand leitet die Tätigkeit der IGöV Bern. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Obliegenheiten:

- a Vertretung des Vereins nach aussen
- b Ausarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu Vorlagen
- c Beizug von Sachverständigen und Behördenvertretern
- d Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- e Verwahrung aller Akten und Schriftstücke des Vereins
- f (*Fassung vom 23. 11. 2011*) Festlegung der Entschädigungen für besondere Funktionen im Rahmen des Budgets.

Art. 12 ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes ist innert drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt Artikel 9 sinngemäss.

³ In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Abs. 2 gilt sinngemäss.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 ¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV Finanzielles

Art. 14 ¹ Die Mittel der IGöV Bern werden aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Anhang zu den Statuten und freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und Dritter beigebracht.

² Unter Aufsicht des Vorstandes werden die Finanzen durch den Kassier verwaltet.

³ Nicht budgetierte, unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch wenigstens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und dürfen nur erfolgen, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten der IGöV Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über die im Angang zu den Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 16 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 17 ¹ Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

² Vorbehalten bleibt die Änderung des Anhangs zu den Statuten, die gemäss Artikel 9 beschlossen werden kann.

Art. 18 ¹ Die Auflösung der IGöV Bern kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung der IGöV Bern fällt deren Vermögen einer andern Körperschaft zu, welche die nämlichen oder ähnliche Zwecke verfolgt.

VI Inkrafttreten

Art. 19 Die vorliegenden neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 20. November 1973 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung rückwirkend auf den 1. November 1995 in Kraft.

Von der Generalversammlung am 21. November 1995 beschlossen.

Änderungsbeschlüsse:

- Generalversammlung vom 12. November 2008 : Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (Änderung) und Artikel 11 Buchstabe f (neu).
- Generalversammlung vom 23. November 2011: Artikel 3 Absatz 3 (neu), Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (aufgehoben, bisherige Buchstaben e – k werden zu Buchstaben d – i), Artikel 11 Buchstabe f (Änderung).
- Generalversammlung vom 15. November 2012: Artikel 4 Absatz 1 (Änderung)

Anhang zu den Statuten

Die Mitgliederbeiträge (inkl. die an die IGöV Schweiz pro Mitglied zu entrichtenden Beiträge) werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 1) | Einzelmitglieder | Fr. 20.— |
| 2) | Familienmitglieder | Fr. 40.— |
| 3) | Jugendmitglieder | Fr. 10.— |
| 4) | Kollektivmitglieder | Fr. 80.— |

Von der Generalversammlung vom 21. November 1995 gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g (neu f) der Statuten beschlossen und seither von allen Generalversammlungen bestätigt.

AR 17.11.2012